



Bern, 27. November 2024

Erläuterungen zur Änderung der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE)

(Härtefallregelung bei häuslicher Gewalt)

1. Ausgangslage

Am 14. Juni 2024 hat das Parlament eine Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG; SR 142.20) beschlossen, die die parlamentarische Initiative der Staatspolitischen Kommission des Nationalrats 21.504 «Bei häuslicher Gewalt die Härtefallpraxis nach Artikel 50 AIG garantieren» umsetzt (BBI 2024 1449). Diese Änderung verbessert die ausländerrechtliche Situation von Opfern von häuslicher Gewalt. Opfer häuslicher Gewalt haben bei Trennung einen Anspruch auf eine eigenständige Aufenthaltsregelung und müssen nicht mehr befürchten, aufgrund einer Trennung ihr Aufenthaltsrecht zu verlieren. Dazu wurde die bestehende Härtefallregelung bei einer Auflösung der familiären Gemeinschaft erweitert und präzisiert (Art. 50 AIG).

Aufgrund dieser Gesetzesänderung sind Anpassungen der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE; SR 142.201) erforderlich, denn die beschlossene Änderung von Artikel 50 AIG enthält auch Regelungen, die bisher in Artikel 77 VZAE enthalten sind. Sie müssen daher aufgehoben werden (Art. 77 E-VZAE).

Häusliche Gewalt oder Zwangsheirat erschweren oftmals die Integration der betroffenen Menschen. Der Bundesrat hat deshalb in seiner Stellungnahme vom 29. November 2023 (BBI 2023 2851) zur Umsetzung dieser parlamentarischen Initiative in Aussicht gestellt, die VZAE entsprechend anzupassen. Neu ist im Rahmen einer späteren Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung ausdrücklich auch den negativen Folgen von häuslicher Gewalt oder Zwangsheirat bei der Beurteilung der Integrationskriterien nach 58a Absatz 1 Buchstaben c und d AIG angemessen Rechnung zu tragen (Art. 77f Bst. c Ziff. 4 E-VZAE).

2. Änderungen der VZAE

Art. 77

Die Sachüberschrift wird angepasst, da in diesem Artikel neu nur noch die Anforderungen an die Sprachkompetenzen bei der Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung geregelt sind, wenn die Ehegemeinschaft mindestens drei Jahre bestanden hat und die Integrationskriterien nach Artikel 58a AIG erfüllt sind. Auch der Verweis muss angepasst werden, da dieser Artikel neu nur noch eine Ausführungsbestimmung zu Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe a AIG enthält.

Die Änderung des AIG passt den Inhalt der *Absätze 1 - 3* sowie *5 - 7* an und hebt sie auf Gesetzesstufe (Art. 50 nAIG). Deshalb können sie in der VZAE aufgehoben werden.



Absatz 4 wird neu zur einzigen Bestimmung von Artikel 77, bleibt aber inhaltlich gleich, lediglich der Verweis auf den aufzuhebenden Absatz 1 Buchstabe a dieser Bestimmung wird gestrichen und der Begriff «Aufenthaltsbewilligung» ersetzt. Die Anforderungen an die Sprachkompetenzen für die Geltendmachung eines Anspruches nach Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe a AIG gelten neu auch für (ehemalige) Ehegatten und Kinder von Personen mit Kurzaufenthaltsbewilligung oder mit einer vorläufigen Aufnahme. Auch für Personen, denen gemäss Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b AIG aufgrund eines schwerwiegenden persönlichen Härtefalls eine Aufenthaltsbewilligung zum Verbleib bei der Konkubinatspartnerin oder dem Konkubinatspartner erteilt wurde sowie für Personen in eingetragener Partnerschaft gemäss Artikel 52 AIG gelten diese Anforderungen an die Sprachkompetenzen.

Absatz 5 wird neu sinngemäss im Gesetz geregelt. Dort werden mögliche Hinweise auf häusliche Gewalt in einer nicht abschliessenden Aufzählung genannt und es wird festgehalten, dass die zuständigen Behörden diese Hinweise berücksichtigen müssen (Art. 50 Abs. 2 Bst. a Einleitungssatz nAIG). Zudem besteht im Bereich des Ausländerrechts eine generelle Mitwirkungspflicht der Ausländerinnen und Ausländer sowie an ausländerrechtlichen Verfahren beteiligten Dritten (Art. 90 AIG). Es ist deshalb nicht nötig, in der Verordnung festzuhalten, dass die zuständigen Behörden entsprechende Nachweise verlangen können.

Art. 77f Bst. c Ziff. 4

Bei der Beurteilung der Integrationskriterien müssen gewichtigen persönlichen Umständen, aufgrund derer die betroffene ausländische Person die Integrationskriterien nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen erfüllen kann, angemessen Rechnung getragen werden (Art. 58a Abs. 2 AIG). Präzisiert wird diese Bestimmung durch Artikel 77f VZAE, wonach die persönlichen Verhältnisse der betroffenen ausländischen Person berücksichtigt werden.

Neu sollen in der nicht abschliessenden Aufzählung von anderen gewichtigen persönlichen Umständen in Buchstabe c ausdrücklich auch die negativen Folgen von häuslicher Gewalt oder Zwangsheirat aufgeführt werden. Damit muss berücksichtigt werden, dass Opfer von häuslicher Gewalt oder von Zwangsheirat teilweise von den Tatpersonen bewusst isoliert und damit von Spracherwerb und Arbeitsmöglichkeiten ferngehalten wurden und deshalb erst nach der Auflösung der Familiengemeinschaft mit der Integration beginnen können. Auch kann die Integration von Opfern von häuslicher Gewalt oder von Zwangsheirat aufgrund der teils traumatischen Erlebnisse langsamer fortschreiten als bei anderen ausländischen Personen, was auch systematisch berücksichtigt werden muss.